

sonders schwere Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung zur Folge gehabt hat oder haben konnte und der Täter dies voraussah oder voraussehen mußte,

5. der Täter gewerbsmäßig Verstöße gegen die Wirtschaftschaftsordnung begangen hat,
6. die Tat gegen den Bestand oder die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe gerichtet war.

§ 12

Der Versuch ist, abgesehen von den Fällen des § 5 Abs. 3, in allen Fällen dieser Verordnung strafbar.

§ 13

(1) Die Höhe der Geldstrafe ist, abgesehen von den Fällen des § 5, bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unbeschränkt.

(2) Neben einer Strafe nach §§ 1 bis 4 und 6 bis 10 kann auch die Einziehung bestimmter Vermögenswerte des Täters angeordnet werden.

(3) Die Einziehung des gesamten Vermögens des Täters kann, außer in den Fällen des § 1 Abs. 1, dann angeordnet werden, wenn es sich um einen schweren Fall vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung handelt.

§ 14

(1) Neben einer Strafe nach §§ 1 bis 4 und 6 bis 10 kann auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren

1. dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betriebe oder jede Tätigkeit auf dem Gebiete, auf dem die Zuwiderhandlung gegen die Wirtschaftsordnung begangen